

Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter in der Handels- und Steuerbilanz

Ab dem Jahr 2018 wird die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auf 800 € angehoben.

Durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlastungen, dem der Bundesrat am 2.6.2017 zugestimmt hat wird in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von bislang 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Somit dürfen bei der steuerlichen Gewinnermittlung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigen. Die neue Regelung wird erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2017 angeschafft oder hergestellt werden.

Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW ist es auch im Rahmen handelsrechtlicher Abschlüsse als zulässig anzusehen, Vermögensgegenstände, die steuerlich das Kriterium eines GWG erfüllen, in der Handelsbilanz im Geschäftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in Höhe der gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuschreiben ("Sofortabschreibung").